

TIPPS UND HINWEISE

Prüfungsanmeldung / Rücktritt von Prüfungen / Anerkennung von Studienleistungen / Besonderheiten beim Auslandssemester

1. Prüfungsanmeldung / Rücktritt von Prüfungen

Automatische Anmeldung:

Für **alle Pflichtfächer** des jeweiligen Fachsemesters, sowie für noch nicht bestandene (und daher terminierte) Prüfungen vorhergehender Semester werden Sie **automatisch angemeldet**, sofern die Prüfung im aktuellen Semester angeboten wird.

Hinweis: für Zweitversuche bzw. genehmigte Drittversuche werden Prüfungen immer angeboten, also auch „außer der Reihe“.

Rücktritt von Prüfungen:

Von Prüfungen des (der) **Assessmentsemester(s)** kann man **nicht zurücktreten**. Ausnahme: Krankheit. In diesem Fall muss so bald wie möglich beim BI-Sekretariat ein **ärztliches Attest** (bitte offizielles Formblatt der HTWG verwenden!) vorgelegt werden. Dieses muss den Zeitraum und die Prüfungen für die es gilt sowie eine Diagnose enthalten.

Von **Prüfungen der höheren Fachsemester** (BIB, WIB ab 2. Fachsemester, URB ab 3. Fachsemester) kann **einmal** ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden. **Danach ist die Prüfung terminiert**, d.h. es ist kein Rücktritt mehr möglich (außer bei Krankheit mit Attest, s.o.).

Ist jemand **im zweiten Prüfungszeitraum des (der) Assessmentsemester(s)** zu mehr als zwei benoteten Prüfungen angemeldet (wegen negativem Versuch oder Krankheit im ersten Prüfungszeitraum), besteht die Möglichkeit des **außergewöhnlichen Rücktritts** von **maximal zwei** dieser Prüfungen. Voraussetzung dafür ist ein vorgängiges **Beratungsgespräch** mit dem Studiendekan oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Angebot von Prüfungen:

Prüfungen von Lehrveranstaltungen (LV) im Jahresrhythmus werden „außer der Reihe“ **nur für Wiederholer angeboten**, und für Studierende, die zum regulären Prüfungszeitpunkt (also in dem Semester in dem die LV angeboten wurde), **krank waren**. Bei freiwilligen Rücktritten ist die Prüfungsanmeldung nur nach Rücksprache mit dem Dozenten auf Antrag möglich. **Wir empfehlen** jedoch, die Gelegenheit zu nutzen, die LV nochmals zu besuchen und die Prüfung dann zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt anzutreten.

Prüfungen während des praktischen Studienseesters

Während des praktischen Studienseesters dürfen Sie **keine Prüfungen ablegen**, Sie werden also nicht automatisch zu Prüfungen angemeldet. **Dies gilt auch für terminierte Prüfungen.** Ausnahme: **Auf Wunsch dürfen Sie maximal zwei Wiederholungsprüfungen** schreiben. Zu diesen müssen Sie sich aber **selbst anmelden**.

Lehrveranstaltungs-übergreifende Prüfungen bei denen die beiden Teil-Lehrveranstaltungen nicht im gleichen Semester angeboten werden (K-LVÜ):

Hier können Sie inoffiziell die beiden Prüfungsteile jeweils in dem Semester schreiben, in dem der betreffende Teil der LV angeboten wird. Sie dürfen sich aber zur K-LVÜ erst anmelden, wenn Sie den zweiten Prüfungsteil schreiben! Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird „eingefroren“ und nach Bestehen des zweiten Prüfungsteils zur Gesamtnote zusammengefügt. Erst dann kann die Note eingetragen werden.

2. Anerkennung von Studienleistungen

Anerkennung von in einem früheren Studium (abgeschlossen oder abgebrochen) erbrachten Leistungen:

Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang **abgeschlossenes Grundstudium** wird **pauschal anerkannt**. Es erfolgt eine Einstufung in das dritte Semester.

Im Falle, dass **kein Abschluss des Grundstudiums** vorliegt oder wenn Sie vorher in einem anderen Studiengang (an der HTWG oder an einer anderen Hochschule) eingeschrieben waren, muss wie folgt vorgegangen werden:

Bei genügend großer Schnittmenge der Inhalte mit Pflichtfächern entsprechend unserer SPO können entsprechende Studienleistungen, die in anderen Studiengängen / an anderen Hochschulen vor der Einschreibung im aktuellen Studiengang erbracht wurden, anerkannt werden. Hierzu gibt es ein **Formular**, das Sie leserlich ausfüllen müssen. Es gibt in diesem Formular eine Spalte der Prüfungsbezeichnung, ECTS und Note im ursprünglichen Studiengang und eine Spalte der Prüfungsbezeichnung, ECTS und Note im aktuellen Studiengang. Bei Pflichtfächern müssen die Angaben in der Spalte des aktuellen Studiengangs unserer SPO entsprechen. Dann müssen Sie mit dem **ausgefüllten Formular zu den betreffenden Dozenten gehen**, die die Anerkennung entscheiden und durch ihre Unterschrift bestätigen. Im ursprünglichen Studiengang unbenotete Prüfungsleistungen können als benotetes Pflichtfach des aktuellen Studiengangs nur mit der Note 4,0 (bestanden) anerkannt werden. Prüfungsleistungen, die nicht als entsprechendes Pflichtfach anerkannt werden, können unter Umständen als Wahlpflichtfach anerkannt werden. Dann bleibt die ursprüngliche Bezeichnung bestehen. Das Anerkennungsformular muss am Ende vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben werden, der auch über die Anerkennung von Prüfungsleistungen als WP-Fach entscheidet.

Nach Möglichkeit sollte das Anerkennungsprozedere gleich zu Beginn (während der ersten drei bis vier Wochen) des ersten Studienseesters im aktuellen Studiengang erledigt werden, in Ausnahmefällen jedoch spätestens vor der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen. Die Anerkennung als WP-Fach muss spätestens bis zum Vertiefungsstudium beantragt werden.

3. Besonderheiten beim Auslandssemester

Anerkennung von im Auslandssemester erbrachten Prüfungsleistungen:

Das Verfahren ist hier wie folgt: Sie vereinbaren mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät (derzeit Herrn Prof. Denk), welche Lehrveranstaltungen Sie im Ausland besuchen möchten und füllen einen entsprechenden Laufzettel aus. Nach der Rückkehr aus dem Ausland lassen Sie sich vom Auslandsbeauftragten der Fakultät unter Vorlage des Notenspiegels der ausländischen Hochschule die erbrachten Leistungen in ECTS und hiesige Noten umrechnen. Möchten Sie Leistungen aus dem Ausland als Pflichtfächer entsprechend unserer SPO anerkannt haben, müssen Sie zuvor zum betreffenden Dozenten gehen. Nachdem der Auslandsbeauftragte der Fakultät den Laufzettel unterschrieben hat, kommen Sie damit zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der ihn auch noch abzeichnet. Dann geben Sie den Laufzettel zusammen mit einer Kopie des Notenspiegels der ausländischen Hochschule im BI-Sekretariat ab.

Prüfungsanmeldungen während des Auslandssemesters

Wenn Sie vorhaben ins Auslandssemester zu gehen sollten Sie folgende zwei Möglichkeiten abwägen:

Möglichkeit 1: Beurlaubung während des Auslandsstudiensemesters (Antrag auf Beurlaubung stellen). Das Auslandssemester zählt dann nicht zur Regelstudienzeit, Sie dürfen dann aber keine Prüfungen an der HTWG ablegen falls Sie rechtzeitig zum Prüfungszeitraum aus dem Ausland zurück sind. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Möglichkeit 2: keine Beurlaubung. In diesem Fall sind Sie ganz normal an der HTWG eingeschrieben, das Auslandssemester zählt also zur Regelstudienzeit. Um zu vermeiden, dass Sie zu den regulär in diesem Semester an der HTWG anfallenden Prüfungen automatisch angemeldet werden, sollten Sie dem zentralen Prüfungsamt und dem BI-Sekretariat aber unbedingt vor der Abreise **melden, dass Sie im Auslandssemester sein werden**. Dann wird als Anmeldestatus ein Prüfungsrücktritt mit dem Vermerk AU (Auslandssemester) verbucht. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Prüfungen die Sie vorher noch nicht unternommen haben, sind dann nicht terminiert wie bei einem normalen Rücktritt, d.h. Sie können dann später nochmals zurücktreten, falls sinnvoll.

Falls Sie früher aus dem Ausland zurückkommen und doch eine oder mehrere Prüfungen mitschreiben möchten, müssen Sie sich **selbst um die Anmeldung kümmern** (rechtzeitig, online resp. per E-mail an das zentrale Prüfungsamt). Wenn Sie jedoch von der Möglichkeit Gebrauch machen, von einer (oder mehreren) **Wiederholungsprüfung(en) wegen Auslandsaufenthalts zurück zu treten**, dann dürfen Sie **keine anderen Prüfungen** (im Erstversuch) schreiben.

4. Wahlpflichtfächer

Wichtige Hinweise zur Wahl von Wahlpflichtfächern

Der für die jeweiligen Studiengänge bestehende WP-Katalog beinhaltet eine Auswahl von möglichen Wahlpflichtfächern und unterliegt verschiedenen Randbedingungen, so z.B., ob das Fach im Jahres- oder einem anderen Rhythmus stattfindet, ob genügend viele Anmeldungen (i.d.R. mindestens 5) vorliegen und ob das Fach durch eine geeignete Lehrperson angeboten werden kann. Es besteht daher keine Garantie, dass ein im Katalog aufgeführtes WP-Fach auch tatsächlich stattfinden wird. Inwieweit ein nicht angebotenes Fach durch ähnliche Fächer anderer Studiengänge / Fakultäten ersetzt werden kann, ist im eigenen Interesse der Studierenden spätestens vor Prüfungsanmeldung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuklären.

Mindestens 50% der für ein WP-Modul erforderlichen ECTS Punkte müssen durch Lehrveranstaltungen erworben werden, die dem Modul fachlich entsprechen, also bautechnische Fächer für einen WP-Modul „Bautechnik“ und Management- / wirtschaftswissenschaftliche Fächer für einen WP-Modul „Wirtschaft“. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ECTS an der HTWG Konstanz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands erworben wurden.

Die restlichen maximal 50 % der erforderlichen ECTS Punkte können auch durch andere Fächer erworben werden, z.B. Sprachen¹, geeignete Fächer des Studium Generale², oder Angebote anderer Studiengänge, wobei es auch hier keine Rolle spielt, ob die ECTS an der HTWG Konstanz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands erworben wurden.

Die Anerkennung von Angeboten anderer Fakultäten und anderer Hochschulen des In- und Auslands ist grundsätzlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Im Falle von im Ausland erworbenen Credits ist die Umrechnung in ECTS Punkte und die Anerkennung als Pflicht-/ WP- oder Zusatzfächer zunächst mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät (derzeit Prof. Dr. Ing. Denk) abzuklären.

¹ Die folgenden Sprachen werden im Umfang von maximal 2 ECTS Punkten als WP-Fach anerkannt: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch. Englischkurse werden grundsätzlich nicht als WP-Fach anerkannt, da Englisch bereits im Grundstudium in angemessenem Umfang belegt werden muss.

² Angebote des Studium Generale werden im Umfang von maximal 2 ECTS Punkten als WP-Fach anerkannt. Über die Eignung eines Faches aus dem Studium Generale entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Prüfungsanmeldung zu Wahlpflichtfächern:

Zu WP-Fächern müssen Sie sich **selbst anmelden**. Bedenken Sie, dass Sie nach einem nichtbestandenen Erstversuch einer WP-Prüfung die Prüfung sooft wiederholen müssen, bis sie bestanden ist. Dabei gelten die üblichen Regeln (bei benoteten Prüfungen 2 Versuche plus gegebenenfalls Härteantrag!). Beachten Sie bitte auch die „**wichtigen Hinweise zur Wahl**“ von WP-Fächern!